

An die Klassenleitung

| |
|-----------------|
| Name: _____ |
| Straße: _____ |
| PLZ /Ort: _____ |
| _____ |

Krankmeldung

| | | |
|------------------------------------|-------------------|---------------|
| Vorname und Name des Kindes: _____ | geboren am: _____ | Klasse: _____ |
|------------------------------------|-------------------|---------------|

| |
|--------------------------|
| für folgende Zeit: _____ |
|--------------------------|

| |
|--------------|
| Grund: _____ |
|--------------|

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Regelungen der Bayerischen Schulordnung, § 20:

- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.
- Im Falle fernmündlicher Entschuldigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
- Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.
- Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
- Für Erkrankungen an Tagen unmittelbar vor oder nach den Ferien ist ein ärztliches Attest notwendig, das gleiche gilt auch für Erkrankungen an Tagen angekündigter Probearbeiten.

An die Klassenleitung

| |
|-----------------|
| Name: _____ |
| Straße: _____ |
| PLZ /Ort: _____ |
| _____ |

Krankmeldung

| | | |
|------------------------------------|-------------------|---------------|
| Vorname und Name des Kindes: _____ | geboren am: _____ | Klasse: _____ |
|------------------------------------|-------------------|---------------|

| |
|--------------------------|
| für folgende Zeit: _____ |
|--------------------------|

| |
|--------------|
| Grund: _____ |
|--------------|

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Regelungen der Bayerischen Schulordnung, § 20:

- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.
- Im Falle fernmündlicher Entschuldigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
- Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.
- Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
- Für Erkrankungen an Tagen unmittelbar vor oder nach den Ferien ist ein ärztliches Attest notwendig, das gleiche gilt auch für Erkrankungen an Tagen angekündigter Probearbeiten.